

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A

Kennzeichen
LAD2-GV-37/21-2009
LAD2-GV-37/27-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Bernhard Kühnel		13222	15. September 2009

Betrifft
Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2009
Ltg.-**358/L-11-2009**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

Schulfeste Stellen waren bisher in den Bundesdienstrechten der beamteten BundeslehrerInnen und der beamteten LandeslehrerInnen (§§ 24 bis 26 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 und Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985) vorgesehen.

Mit der Dienstrechtsnovelle 2007 (BGBl. I Nr. 53/2007) des Bundes wurde das Rechtsinstitut der Schulfestigkeit im Bereich des Lehrerdienstrechts abgeschafft. Laut den zu dieser Novelle ergangenen Erläuterungen entsprach die Notwendigkeit von schulfesten Stellen nicht mehr den Erfordernissen des heutigen Lehrerdienstrechtes (zunehmenden Mobilität; mittel- und kurzfristig umzusetzende Veränderungen im Schulwesen; Ungleichbehandlung dienstjüngerer LehrerInnen gegenüber den eine schulfeste Stelle innehabenden älteren LehrerInnen).

Unter anderem wurden die §§ 24 und 25 des LDG 1984 über die schulfesten Stellen per 1. September 2008 aufgehoben. Dies bedeutet in materieller Hinsicht, dass eine Neuverleihung schulfester Lehrerstellen im Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen und an Berufsschulen nicht mehr erfolgt. Gemäß der Übergangsbestimmung im § 115 Abs. 7 LDG 1984 wurde im Sinne des Schutzes bereits erworbener Rechtspositionen in rechtskräftige Bescheide, durch die Lehrerinnen und Lehrern eine schulfeste Stelle verliehen wurde, nicht eingegriffen.

Durch das NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1976 wird festgelegt, durch welche in diesem Gesetz bezeichneten Behörden die Diensthoeheit über die LandeslehrerInnen für allgemein bildende und für berufsbildende Pflichtschulen auszuüben ist.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll daher dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Normierung von Behördenzuständigkeiten im Bereich der Schulfestigkeit durch die Abschaffung des Rechtsinstitutes der Schulfestigkeit nicht mehr erforderlich ist.

Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass bestimmte Organe nicht mehr verfassungsgesetzlich sondern einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden können.

Dies sind Organe mit folgenden Aufgaben:

1. sachverständige Prüfung,
2. Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,
3. Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen wenigstens ein Richter angehört und ihre Bescheid nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug unterliegen,
4. Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
5. Sicherung des Wettbewerbs- und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
6. Durchführung einzelner Aufgaben des Dienst- und Disziplinarrechts,
7. Durchführung und Leitung von Wahlen,
8. Aufgaben, für deren Erfüllung nach Maßgabe des Rechts der EU eine Weisungsfreistellung geboten ist.

Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen bzw. – sofern solche bereits bestehen – beibehalten werden.

Darüber hinaus ist nach der B-VG-Novelle ein angemessenes Aufsichtsrecht des jeweils zuständigen obersten Organs vorzusehen.

Während nach dem B-VG ein Informationsrecht jedenfalls normiert werden muss, muss ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund nur dann zwingend vorgesehen werden,

wenn es sich nicht um Behörden zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, um Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und um Behörden handelt, die aufgrund von EU-Recht weisungsfrei zu stellen sind.

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden sind gemäß § 19 Abs. 1 des NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl. 2600, in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig (§§ 68 und 91 Abs. 2 LDG 1984).

Ein Aufsichtsrecht in Form eines Informationsrechts der Landesregierung als dem zuständigen obersten Organ ist derzeit im NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz nicht vorgesehen.

Im geltenden § 19 Abs. 3 des NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes sind zwar einige Tatbestände normiert, bei deren Eintritt die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt. Die Möglichkeit der Abberufung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes durch die Landesregierung ist jedoch nicht vorgesehen.

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, werden mit diesem Gesetzesentwurf erfüllt. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind diese notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

Darstellung der Kompetenzlage

Die Kompetenz zur Regelung dieses Gegenstandes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG.

Mitwirkung von Bundesorganen

Die Bestimmung des § 4 lit. j (neu) des Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes 1976 sieht die Mitwirkung des Bezirksschulrates vor. Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG wird um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Finanzielle Auswirkungen

Die Besetzung von (nunmehr nicht schulfesten) Leiterstellen an Volksschulen, Hauptschulen, den als selbständig geführten Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen hat weiterhin im Rahmen eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens zu erfolgen. Durch die Abschaffung der Verleihung von

schulfesten Stellen an LandeslehrerInnen, mit denen keine Leiterstellen besetzt werden, kommt es zum Entfall der Durchführung von mit einem entsprechenden Kosten- und Zeitaufwand verbundenen Besetzungsverfahren und damit tendenziell zu nicht bezifferbaren Einsparungen in bislang aufwendigen Verwaltungsabläufen.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind durch den Gesetzesentwurf finanzielle Auswirkungen nicht zu erwarten.

(2) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 lit. b):

Durch den Entfall der Rechtsgrundlage (§ 24 Abs. 5 LDG 1984) konnte die Kompetenz der Landesregierung über die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit entfallen.

Zu Z. 2 und 3 (§ 3 Abs. 1 lit. b und § 3 Abs. 3):

Die unmittelbar kraft Gesetzes als schulfest geltenden Leiterstellen wurden mit der Ernennung auf die entsprechende Leiterplanstelle verliehen. Durch die Abschaffung der Verleihung von schulfesten Stellen schränkt sich die Kompetenz der Landeslehrerkommissionen neben der Ernennung im Dienstverhältnis auf die Verleihung von (nunmehr nicht schulfesten) Leiterstellen (§ 26 LDG 1984) ein.

Zu Z. 4 (§ 4 lit. i):

Die Änderung stellt eine Zitat Anpassung des Verweises auf die geltende Bundesrechtslage (§ 40 LDG 1984) dar.

Zu Z. 5 und 6 (§ 4 lit. j neu):

Mit der Dienstrechtnovelle 2007 des Bundes wurde im § 40 LDG 1984 Abs. 7 (Nebenbeschäftigung) auch die Möglichkeit einer unverzüglichen Untersagung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes mit schriftlicher Weisung vorgesehen. Da die Ausübung der Diensthoheit in Angelegenheiten der Nebenbeschäftigung durch den Bezirksschulrat wahrgenommen wird, soll auch die Ausübung dieser Kompetenz durch den

Bezirksschulrat erfolgen. Durch den Landesschulrat für Niederösterreich wurde eine entsprechende Gesetzesänderung angeregt.

Zu Z. 7 (§ 10 Abs. 3):

Die Gebührlichkeit von Aufwandsersatz für die Funktion des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden der Landeslehrerkommission für allgemein bildende Pflichtschulen und für berufsbildende Pflichtschulen soll dann ausgeschlossen werden, wenn eine der genannten Funktionen durch einen Abgeordneten einer gesetzgebenden Körperschaft ausgeübt wird.

Diese Änderung führt zu einer Vereinheitlichung der Rechtslage, da nach geltendem Recht auch für die übrigen Mitglieder der Landeslehrerkommission für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen dann kein dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechendes Sitzungsgeld gebührt, wenn diese zugleich die Funktion eines Abgeordneten einer gesetzgebenden Körperschaft ausüben.

Zu Z. 8 (§ 19 Abs. 2 neu und 5 neu):

Im neuen Abs. 2 wird gemäß den Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, der im § 19 Abs. 1 bereits geregelten Selbständigkeit und Unabhängigkeit (Weisungsfreiheit) der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden ein Informationsrecht der Landesregierung als dem zuständigen obersten Organ gegenüber gestellt. Die sich aus Art. 20 Abs. 3 B-VG ergebende Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.

Im neuen Abs. 5 wird gemäß den Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, ein Recht der Landesregierung zur Abberufung der weisungsfreien Organe (Leistungsfeststellungskommission und Leistungsfeststellungsoberkommission sowie Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission) bzw. deren Mitglieder aus wichtigem Grund normiert. Die verwendete Terminologie entspricht den Vorgaben des B-VG. Der angeführte demonstrative Abberufungsgrund zeigt, dass nur gewichtige Gründe eine Abberufung rechtfertigen.

Zu Z. 9 (§ 20 Abs. 3):

Die Zitatanpassung ist durch die in Z. 8 angeordnete Verschiebung des bisherigen Abs. 3 des § 19 erforderlich.

Die Änderungen sollen mit Kundmachung in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann